

Titel: Beschluss 5. VV, November 1951

Quelle: „DBJR Jahrbuch 1949-1979“, 1979, DBJR, Seite 38-39

JUGENDGESETZGEBUNG

EntschlieÙung der 5. Vollversammlung des Deutschen Bundesjugendringes zur Jugendgesetzgebung:

Der Deutsche Bundesjugendring hat sich auf seiner 5. Vollversammlung, die vom 23. bis 25.11.1951 in Hannover stattfand, insbesondere mit der Jugendgesetzgebung befasst. Die Beratung stand unter dem Thema „Jugendgesetzgebung - Hilfe in der geistigen, sittlichen, kulturellen und sozialen Not der Jugend?“

Von den Delegierten der demokratischen Jugendorganisationen und der Landesjugendringe in der Bundesrepublik wurde die Erwartung ausgesprochen, dass alle Gesetze, die die deutsche Jugend unmittelbar betreffen oder mittelbar auf sie einwirken, einen inneren Zusammenhang aufweisen und somit eine umfassende Ganzheit darstellen sollten. Als Voraussetzung dafür wird eine politische Konzeption für erforderlich gehalten, die den jungen Menschen als freien und gleichberechtigten Staatsbürger innerhalb der Gesellschaft voll anerkennt und seine Pflichten ebenso wie seine Rechte in den verschiedenen Lebensbereichen uneingeschränkt ausspricht. Darum darf sie weder von augenblicklichen Notständen wesentlich bestimmt werden noch einseitigen Interessen dienen. Leitendes Prinzip der Jugendgesetzgebung soll allein der besondere Schutz des Jugendlichen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit und für sein ungestörtes Hineinwachsen in die gesellschaftliche Ordnung sein.

Um die innere Bejahung und die konsequente Durchführung der Gesetze zu fördern, wird die verantwortliche Beteiligung der Betroffenen bei ihrer Gestaltung gefordert.

Im Einzelnen erbitten die Delegierten der 5. Vollversammlung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung:

1. Die Vorarbeiten am Entwurf einer Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen und alsdann ihre Verabschiedung ohne Verzögerung bei der Prozedur zu beschließen; sie allein vermag die dringend erforderlichen Grundlagen für die ständig an Umfang und Bedeutung zunehmende Arbeit des Jugendamtes zu schaffen.
2. Die dringende Bearbeitung eines Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend unter Berücksichtigung der dazu vom Deutschen Bundesjugendring bereits am 15.2.1950 ausgesprochenen Forderungen vorzunehmen und um seine baldige Verabschiedung bemüht zu bleiben.
3. Eine Änderung des Paragraphen 1, Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10.8.1951 dahingehend vorzunehmen, dass der gesetzliche Kündigungsschutz auf alle jugendlichen Arbeitnehmer ausgedehnt wird.

4. Die Arbeiten am Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes mit Geltung für die gesamte Bundesrepublik zu intensivieren, wobei der Frage eines geordneten Berufsschulwesens Beachtung geschenkt muss.
5. Bei der Neugestaltung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die dringende Notwendigkeit der Versicherungspflicht für Jugendliche in der Berufsausbildung umgehend der seit langem zugesagten Lösung zuzuführen, damit der Arbeitslosenversicherungsschutz der auslernenden Lehrlinge endlich gesichert wird.
6. Die gesetzliche Regelung der Ladenschlusszeiten im Einzelhandel in der Weise zu treffen, dass die Geschäfte an den Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben im Interesse der Erhaltung der jugendlichen Arbeitskraft, der Sonntagsruhe und der besonderen Bedeutung des Wochenendes für das Leben innerhalb der Jugendgemeinschaften.
7. Bei der Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes unbedingt die Einbeziehung der Minderjährigen von 18 bis 21 Jahren in seinen Geltungsbereich anzuerkennen, um damit dem Gedanken der Erziehung den Vorrang vor der Strafe zu geben.

Den Landesjugendringen wurde empfohlen, im jeweils zuständigen Land die gesetzliche Regelung eines Sonderurlaubs für Jugendleiter entsprechend dem in Hessen geltenden Gesetz vom 28.3.51 anzuregen.

Der Deutsche Bundesjugendring wird im Jahre 1952 im gesamten Bundesgebiet eine Jugendschutz-Aktion durchführen. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, den Berufs- und Fachschulen sowie den maßgebenden Stellen der Wirtschaft wird eine Befragung der Jungarbeiter und Lehrlinge über die Handhabung der Arbeitsschutzbestimmungen vorgenommen. Eine solche Aktion will und kann nur den Interessen der ganzen gesellschaftlichen Ordnung dienen.